

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

beyond design GbR

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen **beyond design GbR**, im nachfolgendem „beyond design“ genannt und dessen Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über sämtliche Grafik Design- und Werbe-Dienstleistungen. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2 Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn beyond design in Kenntnis oder Unkenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn diesen beyond design ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen beyond design und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 2.1 Jeder an beyond design erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 2.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollte. Damit stehen beyond design insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu.
- 2.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von beyond design weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 2.4 Bei Verstoß gegen Punkt 2.3 hat der Auftraggeber an beyond design eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSI/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
- 2.5 beyond design überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. beyond design bleibt in jedem Fall, auch wenn es das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 2.6 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen beyond design und Auftraggeber. Die eingeräumten Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 2.7 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 2.8 Auch die von beyond design angefertigten Layoutvorschläge unterliegen dem ausschließlichen Nutzungsrecht in Idee und Ausführung von beyond design. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so dürfen die Layoutvorschläge weder an Dritte weitergegeben noch in irgendeiner Form, auch nicht abgewandelt, verwendet werden.
- 2.9 Bei Verstoß gegen Punkt 2.8 hat der Auftraggeber an beyond design eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der für die jeweils vollständige Projektausführung vereinbarten Vergütung zu zahlen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSI/AGD übliche Vergütung als vereinbart. Davon unberührt bleibt das Recht von beyond design, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 2.10 beyond design hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, an beyond design eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSI/AGD übliche Vergütung als vereinbart. Ohne Nachweis kann beyond design zusätzlich 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSI/AGD üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen. Davon unberührt bleibt das Recht von beyond design, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 2.11 Vorschläge, Weisungen, Anregungen und sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. Vergütung, Fälligkeit der Vergütung

- 3.1 Die Vergütung für alle Entwürfe, Reinzeichnungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für Designleistungen SDSI/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne Abzug.
- 3.2 Als Vergütungsgrundlage gilt ein Stundensatz von netto EUR 150,00 bzw. ein Tagessatz von netto EUR 1.000,00, sofern im Angebot nichts anderes festgelegt wurde. Die Gesamtvergütung berechnet sich immer aus Arbeitsaufwandsvergütung + Nutzungsrechtsvergütung + Sonderleistungen / Nebenkosten etc. zzgl. Mehrwertsteuer und orientiert sich immer an dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSI/AGD, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.3 Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen. Es gilt die nach dem Tarifvertrag SDSI/AGD übliche Vergütung.
- 3.4 Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ist die Durchführung des Auftrages mit hohen Auslagen des Auftragnehmers verbunden, so darf beyond design einen Vergütungs-Vorschuss verlangen, der nicht weniger als 1/3 der Gesamtvergütung enthält. Erstreckt sich die Durchführung des Auftrages über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, so ist beyond design zur Stellung von weiteren Teilrechnungen berechtigt.
- 3.5 Die Gesamtauftragsabwicklung muss beyond design seitens des Auftraggebers in einem Zeitraum von maximal 6 Monaten ab Auftragserteilung ermöglicht werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Erstreckt sich der Zeitraum der Auftragsabwicklung ab Auftragserteilung aus Gründen, die nicht beyond design zu verantworten hat, länger als 6 Monate oder länger als der gesondert vereinbarte Abwicklungszeitraum, oder verzögert sich seitens des Auftraggebers die Fortsetzung der Projektausführung aus Gründen, die nicht beyond design zu verantworten hat, länger als 4 Wochen ab Zeitpunkt der letzten Teillieferung, so ist beyond design berechtigt, das vereinbarte Gesamthonorar vollständig bzw. das zum Zeitpunkt der Verzögerung offenstehende Resthonorar im Voraus abzurechnen, unabhängig davon, wann die Fortsetzung der Projektausführung bis zum vollständigen Projektabschluss seitens des Auftraggebers möglich wird. Wird die Projektausführung seitens des Auftraggebers länger als 6 Monate ab Zeitpunkt der letzten Teillieferung aus Gründen, die nicht beyond design zu verantworten hat, unterbrochen oder verzögert, besteht für beyond design danach keine Dienstleistungs-Verpflichtung im Rahmen des ursprünglichen Auftrags mehr. beyond design ist in keinem Fall dazu verpflichtet, bereits erhaltenes Honorar dem Auftraggeber zurück zu erstatten.
- 3.6 Projekterweiterungen werden je nach Aufwand zum vereinbarten Stundensatz je Stunde berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.7 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- 3.8 Bei Zahlungsverzug kann der Designer Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, Textbearbeitung, die Drucküberwachung etc., sowie Zusatzarbeiten, die durch nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers verursacht werden, werden nach Zeitaufwand entsprechend des Tarifvertrags für Designleistungen SDSI/AGD gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, „Dummies“, Muster, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.3 Betriebliche Nebenkosten wie Hard- und Software, die bei der Ausführung des Auftrages eingesetzt werden, sowie deren Verbrauch sind gesondert zu vergüten.
- 4.4 Ist es Voraussetzung und Teil eines Auftrages, kostenpflichtiges Arbeitsmaterial einzusetzen, z.B. Schriftarten, Fotografien, Bilder etc., so sind die Kosten hierfür vom Auftraggeber zu tragen. Befindet sich bereits oben aufgeführtes Arbeitsmaterial durch z.B. vormals ausgeführter Aufträge anderer (früherer) Auftraggeber im Besitz von beyond design, so ist beyond design berechtigt, die Kosten für diese Materialien trotzdem an den aktuellen Auftraggeber weiterzugeben.
- 4.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Dies beinhaltet auch Aufwände, die im Zusammenhang mit einer ausdrücklichen Einladung an beyond design entstehen, auch, wenn kein Auftrag zustande gekommen ist (Zum Beispiel Präsentation von Vorlayouts / Pitches).

- 5. Fremdleistungen**
- 5.1 beyond design ist berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an beyond design hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 5.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von beyond design abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, beyond design im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.
- 5.3 beyond design ist gemäß §669 BGB dazu berechtigt, bei Auftragserteilung von kostenintensiven Fremdaufträgen (Druckerei, Lithografie, etc.) im Namen und für Rechnung von beyond design eine Nebenkostenvorschusszahlung von mindestens 90 Prozent der kalkulierten Nebenkosten in Rechnung zu stellen.
- 6. Eigentum, Rückgabepflicht**
- 6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind an beyond design spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 6.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.3 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 6.4 Hat beyond design dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung geändert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen kommen die Punkte 2. bis 3. dieser Geschäftsbedingungen zum Tragen.
- 7. Herausgabe von Daten**
- 7.1 beyond design ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien, Daten oder Layouts, die im Rahmen des Auftrags erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass beyond design ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 7.2 Hat beyond design dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit schriftlicher Zustimmung von beyond design verändert werden oder an Dritte weitergegeben werden.
- 7.3 Bei Verstoß gegen Punkt 7.2 hat der Auftraggeber an beyond design eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu zahlen. Ist keine besondere Vergütung vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung. Davon unberührt bleibt das Recht von beyond design, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 7.4 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien, Daten und Arbeiten / Vorlagen online und offline trägt der Auftraggeber.
- 7.5 beyond design haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von beyond design ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 beyond design verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 9. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**
- 9.1 Der Auftraggeber legt beyond design vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
- 9.2 Soll beyond design die Produktionsüberwachung durchführen, schließen beyond design und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt beyond design die Produktionsüberwachung durch, entscheidet es nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen. beyond design haftet nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber an beyond design zehn einwandfreie Muster unentgeltlich. beyond design ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.
- 10. Haftung**
- 10.1 beyond design haftet nur für Schäden, die es selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen, nicht aber für Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Fehler, die aus einer Fremddienstleistung (Druck, Lithografie etc.) resultieren. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren. Für leichte Fahrlässigkeit haftet beyond design nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ausgeschlossen.
- 10.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt beyond design keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit beyond design kein Auswahlverschulden trifft. beyond design tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 10.3 Sofern beyond design selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt beyond design hiermit sämtliche es zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von beyond design zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 10.4 Der Auftraggeber stellt beyond design von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen beyond design stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer eventuellen Rechtsverfolgung.
- 10.5 Der Auftraggeber versichert beyond design, dass alle der Agentur zugeträgten Materialien und Arbeitsvorlagen frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind. Andernfalls kommt Punkt 10.4 dieser Geschäftsbedingungen zum Tragen.
- 10.6 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung sowie die Verantwortung des gesamten Inhalts.
- 10.7 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 10.8 Mit der Abnahme des Werkes / Freigabe der Druckvorlagen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 10.9 beyond design haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.
- 10.10 Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei beyond design geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**
- 11.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für beyond design Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. beyond design behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 11.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann beyond design eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 11.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an beyond design übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber beyond design im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 12. Vertragsdauer und Kündigung**
- 12.1 Es gelten die gesonderten Vereinbarungen im zwischen Auftraggeber und beyond design abgeschlossenen Agenturvertrag, sofern welche getroffen worden sind. In allen anderen Fällen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von beyond design GbR, insbesondere in folgenden Punkten:
- 12.2 Bei zeitlich unbefristeten Verträgen ist der Vertrag für beide Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahrs kündbar.
- 12.3 Bei zeitlich begrenzten Verträgen ist eine Kündigung vor Zeitablauf nur aus wichtigem Grund möglich. Im Falle einer Kündigung hat der Auftraggeber an beyond design den Schaden zu ersetzen, der durch getätigte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auftragsvolumen entstanden ist.
- 12.4 beyond design kann insbesondere aus wichtigem Grunde kündigen, wenn der Auftraggeber mit seinen Angeboten, Leistungen und Inhalten gegen gesetzliche Verbote verstößt, sich in Zahlungsverzug über mehr als zwei Wochen befindet, eine grundlegende Änderung der rechtlichen Standards (Internet miteingeschlossen) sowie der grafischen und multimedialen Bestimmungen und Gegebenheiten betreffend es beyond design unzumutbar machen, die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise zu erbringen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur beyond design

13.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz von beyond design als Gerichtsstand vereinbart. beyond design ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

13.4 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Ulm, den 15.01.2008

Aktualisiert (Namensänderung): Roggenburg, den 15.02.2018